

**Richtlinie  
für die Vergabe von Stipendien  
im Rahmen des Thüringer Programms  
zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchskünstlerinnen  
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Um die Zahl der weiblichen Promovierenden, Habilitierenden und Professoren an den Hochschulen zu erhöhen, hat der Freistaat Thüringen das zunächst bis 2019 befristete Thüringer Programm zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchskünstlerinnen aufgelegt, mit dem Maßnahmen zur Förderung der wissenschaftlichen und künstlerischen Förderung von Frauen durch Stipendien unterstützt werden sollen.

Zur Regelung der Vergabe dieser Stipendien hat die Hochschulleitung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar am 06. Februar 2018 die folgende Richtlinie beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Zweck des Stipendiums
- 2 Förderfähigkeit
- 3 Umfang und Dauer der Förderung
- 4 Ausschreibung und Bewerbung
- 5 Auswahlkriterien | Auswahlverfahren
- 6 Vergabekommission
- 7 Bewilligung des Stipendiums
- 8 Mitwirkung | Dokumentationspflichten
- 9 Beendigung | Widerruf
- 10 Inkrafttreten

### **1. Zweck des Stipendiums**

1.1 Zweck des Stipendiums ist die finanzielle Förderung von Frauen bei ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung in der Postdoc-Phase bzw. nach Abschluss eines im 3. Zyklus verankerten Konzertexamens.

1.2 Das Stipendium ist ein Vollzeitstipendium und dient der Weiterqualifizierung und Erlangung von Einstellungsvoraussetzungen für eine wissenschaftliche oder künstlerische Professur. Die Stipendiatin soll daher in die Hochschule und in entsprechende Qualifizierungsangebote eingebunden werden. Ihr soll ermöglicht werden, mindestens 2 SWS im wissenschaftlichen Bereich bzw. mindestens 4 SWS im künstlerischen Bereich zu lehren, um Lehrerfahrung im Hochschulbereich sammeln zu können.

Eine bestimmte wissenschaftliche oder künstlerische Gegenleistung ist nicht geschuldet.

1.3 Das Stipendium ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss und begründet kein Arbeitsverhältnis mit der Hochschule. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist gemäß § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

## **2. Förderfähigkeit**

2.1 Förderfähig sind überdurchschnittlich qualifizierte Wissenschaftlerinnen bzw. Künstlerinnen, die ihre Promotion bzw. ihr Konzertexamen nicht mehr als vier Jahre vor Antragstellung abgeschlossen haben und zusätzliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Leistungen erbringen möchten, um die Einstellungsvoraussetzungen für eine Hochschulprofessur zu erreichen.

2.2 Gegenstand der Förderung ist ein konkretes Vorhaben, das innerhalb eines Zeitraums von 12 oder 24 Monaten erfolgreich abgeschlossen werden kann. Es muss

- im wissenschaftlichen Bereich eine Anschlussfähigkeit zu den bestehenden Forschungsschwerpunkten der Hochschule erkennen lassen und soll diese nachhaltig und durch einen originellen Ansatz bereichern.
- im künstlerischen Bereich zu weiterer Qualifizierung insbesondere im pädagogischen Bereich führen und/oder einen besonderen Beitrag zur Entwicklung der Künste leisten (z. B. Vernetzung von künstlerischer Ausbildung und Praxis, interdisziplinäre Aufführungsprojekte).

2.3 Die Gewährung des Stipendiums ist für die Zeit und in dem Umfang ausgeschlossen, in der und in dem die Bewerberin aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird.

Darüber hinaus kann das Stipendium Bewerberinnen, die im Umfang von mehr als 10 Stunden wöchentlich in einem regelmäßigen Beschäftigungsverhältnis stehen, nicht gewährt werden.

2.4 Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.

2.5 Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium besteht nicht.

## **3. Umfang und Dauer der Förderung**

3.1 Die Höhe des Stipendiums beträgt 2.000 € monatlich.

Kinder- und familienbezogene Zulagen oder Sach- und Reisekosten werden nicht gewährt.

3.2 Die Stipendien werden je nach Konzeption des Projekts für die Dauer von 12 oder 24 Monaten bewilligt.

3.3 Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 01. Mai eines Jahres. Die Auszahlung erfolgt zum Monatsersten.

#### **4. Ausschreibung und Bewerbung**

4.1 Die Hochschulleitung schreibt die Stipendien auf den Internetseiten der Hochschule sowie durch Aushang an den einzelnen Hochschulstandorten in der Regel jeweils zum 01. Mai eines Jahres aus. Die Stipendien werden außerdem in allen für die Frauenförderung in den akademischen Berufen relevanten Publikationen bekannt gemacht.

4.2 Die Ausschreibung, die so zu veröffentlichen ist, dass eine Bewerbungsfrist von einem Monat nicht unterschritten wird, enthält neben der Bezugnahme auf diese Richtlinie:

- die voraussichtliche Anzahl der zu vergebenden Stipendien,
- den Bewilligungszeitraum,
- Form und Adressat der Bewerbung sowie die beizubringenden Bewerbungsunterlagen,
- den Bewerbungsschluss sowie
- den Ablauf des Auswahlverfahrens.

4.3 Ein Stipendium kann nur auf Antrag (Bewerbung) gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung zu stellen ist und glaubhaft darlegen muss, dass das angestrebte wissenschaftliche bzw. künstlerische Projekt nach 2.2 dieser Richtlinie förderfähig ist.

4.4 Nicht form- und fristgerecht oder unvollständig eingereichte Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

#### **5. Auswahlkriterien | Auswahlverfahren**

5.1 Die Vorauswahl der Stipendien erfolgt auf Basis der Bewerbungsunterlagen anhand folgender Kriterien

- erfolgreich abgeschlossene Promotion (mind. *cum laude*) bzw. erfolgreich abgeschlossenes Konzertexamen (mind. *mit Auszeichnung*),
- nachvollziehbares und schlüssiges Konzept für ein Projekt nach 2.2. dieser Richtlinie, das insbesondere Aussagen zu Innovation, Realisierbarkeit, Exzellenz und Relevanz im Hinblick auf die angestrebte Qualifizierung beinhaltet,
- überdurchschnittliche wissenschaftliche bzw. künstlerische und ggf. pädagogische Leistungen und Erfolge, die in der Regel durch mindestens zwei aussagekräftige schriftliche Fachgutachten bzw. Empfehlungen nachzuweisen sind.

5.2 Entsprechend der Vorauswahl wird für die potentielle Begleitung des Projekts durch die Hochschule ein Mentor bestimmt, der die zeitliche und inhaltliche Machbarkeit des eingereichten Projekts beurteilt.

Zusätzlich kann hierfür ein entsprechendes Gutachten eingeholt bzw. angefordert werden.

5.3 Die in der Vorauswahl erfolgreichen Bewerberinnen werden zu einer persönlichen Vorstellung von bis zu 60 min Dauer eingeladen, in der sie Gelegenheit zur Präsentation ihres Projekts, aber auch ihres Leistungsstandes und ihrer Motivation erhalten. Daneben soll in einem persönlichen Gespräch ein Gesamteindruck von Persönlichkeit, wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Potenzial der Bewerberin und Schlüssigkeit des Vorhabens und der Qualifizierungsziele gewonnen werden sowie Raum für ergänzende Fragen und Aufklärungen bestehen.

5.4 Auf Basis der Bewerbungsunterlagen und der persönlichen Vorstellungen werden aus den form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen die Bewerberinnen ausgewählt, die in die Förderung aufgenommen werden sollen sowie weitere, die in einer festzulegenden Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

## **6. Vergabekommission**

6.1 Die Durchführung des Auswahlverfahrens sowie die Entscheidung über die Aufnahme in die Förderung trifft eine Vergabekommission, der als stimmberechtigte Mitglieder der Präsident oder ein Vizepräsident, ein wissenschaftlicher und ein künstlerischer Professor sowie ein akademischer Mitarbeiter und mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte angehören.

6.2 Der zur Betreuung einer Stipendiatin und des entsprechenden Projekts vorgesehene Mentor ist bei der Vorstellung der jeweiligen Bewerberin sowie dem anschließenden Gespräch der Vergabekommission beratend zu beteiligen.

6.3 Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens das Mitglied der Hochschulleitung, anwesend sind. Als Vorsitzender der Kommission fungiert der Präsident bzw. der Vizepräsident. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen sind unzulässig.

6.4 Die Sitzungen der Vergabekommission sind jeweils mit einem Protokoll zu dokumentieren. Das Protokoll soll neben den üblichen Formalien insbesondere die Ablehnungsgründe für die nicht berücksichtigten Bewerberinnen wiedergeben.

## **7. Bewilligung des Stipendiums**

7.1 Voraussetzung für die Bewilligung eines Stipendiums ist die Verpflichtung des betroffenen Instituts bzw. der jeweiligen Fakultät über die Bereitstellung der ggf. nötigen Ausstattung (Arbeitsplatz, Arbeitsmittel).

7.2 Jede Bewilligung eines Stipendiums erfolgt schriftlich durch den Präsidenten auf der Grundlage der Entscheidung der Vergabekommission.

Sie umfasst die Entscheidung über den von der Konzeption abhängigen Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums und benennt das jeweilige Projekt, das der Bewilligung zugrunde liegt.

7.3 Mit Bewilligung eines Stipendiums wird der Stipendiatin außerdem ein Mentor zugeteilt, der sie während ihrer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Arbeit intensiv begleitet, bei der Realisierung des Projekts beraten und begleiten soll und die Einbindung nach 1.2 koordiniert.

Auf Basis der Bewilligung ist zwischen der Stipendiatin und dem Mentor eine Qualifizierungsvereinbarung zu schließen, die insbesondere in dieser Richtlinie geregelten Berichts- und Dokumentationspflichten der Stipendiatin regeln und einen Zeit- und Arbeitsplan enthalten soll, der die Meilensteine des Projekts abbildet.

7.4 Sofern eine Bewilligung des Stipendiums über 24 Monate erfolgt, hat die Stipendiatin zur Hälfte des Bewilligungszeitraums auf Basis des Zeit- und Arbeitsplans nach 7.4 einen vom Mentor bestätigten Zwischenbericht vorzulegen, der eine Evaluation des Projekts ermöglicht.

7.5 Aus schwerwiegenden Gründen, wie z. B. Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes, Pflege eines Angehörigen oder Behinderung, kann das Projekt und damit die Zahlung des Stipendiums für längstens ein Jahr unterbrochen werden.

## **8. Mitwirkung | Dokumentationspflichten**

8.1 Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin

- alle Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen,
- jede weitere Gewährung einer Förderung nach 2.3 unverzüglich mitzuteilen,
- eine deutsche Bankverbindung für die Auszahlung des Stipendiums anzugeben und für die Dauer der Bewilligung vorzuhalten,
- den Zwischenbericht nach 7.5 pünktlich und vollständig vorzulegen.

8.2 Zum Ende der Förderung hat die Stipendiatin einen Projektbericht zu erstellen, der in geeigneter Weise Zielstellung, Durchführung und Ergebnis des Projekts dokumentiert und vom jeweiligen Mentor zu bestätigen ist.

## **9. Beendigung | Widerruf**

9.1 Das Stipendium endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. mit Ablauf des Monats, in dem das Projekt abgebrochen oder vorzeitig abgeschlossen wird.

9.2 Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn

- die Stipendiatin entgegen 2.3 eine weitere Förderung erhält oder
- die Evaluation nach 7.5 erkennen lässt, dass das Projekt aus von der Stipendiatin zu vertretenden Gründen nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgreich abgeschlossen werden kann oder
- die Stipendiatin ihren Obliegenheiten nach 8.1 nicht nachgekommen ist, falsche Angaben gemacht hat oder
- der Vergabekommission bekannt wird, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht mehr erfüllt sind.

Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere dann möglich, wenn eine Doppelförderung vorliegt oder die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin beruht.

## **10. Inkrafttreten | Außerkrafttreten**

10.1 Diese Richtlinie tritt am 01. März 2018 in Kraft.

Sie gilt erstmals für die Ausschreibung und Vergabe des Stipendiums zum 01. Mai 2018.

10.2 Diese Richtlinie tritt außer Kraft, sobald das Thüringer Programm zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchskünstlerinnen eingestellt wird.

Weimar, den 06. Februar 2018

Prof. Dr. Christoph Stölzl  
Präsident